

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Kunst- und
Bildgeschichte

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 07/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

20. Jahrgang/05. Mai 2011

Studienordnung für den Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 10. Januar 2011 die folgende Studienordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan incl. Auslandssemester

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß ASSP als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieften und spezialisierten Kenntnissen im Bereich der Kunst- und Bildgeschichte sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des MA-

Studiums sind zunehmend selbstständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit ermöglichen. Der Studiengang soll zum einen befähigen zur selbstständigen, spezialisierten, fachbezogenen kunsthistorischen Forschung und zur Arbeit in kunsthistorisch ausgerichteten Berufszweigen, zum anderen zur bildgeschichtlichen Reflexion von Visualität und visuellen Artefakten, zur Beteiligung an fächerübergreifenden Forschungen im erweiterten Spektrum von Kunst- und Kulturwissenschaften und zur Arbeit in Berufszweigen mit breiterer kulturorientierter Ausrichtung. Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Kunst- und Bildgeschichte eröffnen sich im Museums- oder Galeriewesen, der Denkmalpflege, im journalistischen Bereich oder in privaten und öffentlichen Kultur- und Kunstinstituten, -stiftungen und -vereinen. Des Weiteren werden die Grundlagen für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung mit der Promotion geschaffen. Es besteht die Möglichkeit, bei Nachweis der geforderten Studienpunkte und fachlichen Leistungen bereits Veranstaltungen im Promotionsstudiengang zu belegen. Näheres regelt die Studienordnung des Promotionsstudiengangs. In den angebotenen Modulen werden Genderaspekte jeweils mit berücksichtigt. Lehrangebote des Faches, die sich auf die Genderproblematik beziehen, werden zudem für den Masterstudiengang Gender Studies geöffnet.

(2) Der Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte zielt auf die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in der Geschichte der Formen und Funktionen künstlerischer Gestaltung vom frühen Mittelalter bis in die Gegenwart in enger Verknüpfung mit einer methodologisch-kritischen, intern interdisziplinären Perspektivierung von Status und Wirkungsweisen visueller Artefakte. Zu den kunsthistorisch orientierten Gegenstandsbereichen gehören die Geschichte der Architektur, der Skulptur, der Malerei, der Grafik, des Kunsthandwerks, der neueren Bildtechnologien wie Fotografie, Film, Video und digitale Bildgenerierung sowie moderner, gattungssprengender künstlerischer Verfahren. Die Verschränkung von Kunstgeschichte und Bildgeschichte bildet das Spezifikum dieses Studiengangs, das getragen wird von den im Seminar versammelten Schwerpunkten in Forschung und Lehre. Hier sind neben der allgemeinen Kunstgeschichte insbesondere zu nennen die Kunst Osteuropas, die Kunstgeschichte Berlin-Brandenburgs und die Neuen Medien. Hinzu kommen als historisch übergreifende Schwerpunkte die Geschlechterforschung (Gender-Studies), die Beziehungen von Kunst und Technik, sowie die Rezeptionsgeschichte der antiken Kunst.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 21. April 2011 befristet bis zum 30. September 2014 zur Kenntnis genommen.

Der Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte er6ffnet die M6glichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Der Studiengang bietet die M6glichkeit, an kooperierenden Hochschulen einzelne Module zu studieren. Daneben k6nnen gleichwertige Studien- und Pr6fungsleistungen, die in anderen F6chern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Pr6fungsordnung und der ma6geblichen Regelungen der Humboldt-Universit6t zu Berlin anerkannt werden.

Der Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte f6rdert die Internationalit6t, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden k6nnen.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende breites Wissen im 6berblick vermitteln sollen.

Seminar (SE): als Hauptseminar oder Forschungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenst6ndigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und erm6glichen die Arbeit an selbst gew6hlten Forschungsprojekten.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrt6gigen Block durchgef6hrte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenst6nden des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

6bung (UE):

6bungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen.

(Berufliches) Praktikum (PR)/Praxisorientierte Lehrveranstaltung (PL):

Praktika und Praxisorientierte Lehrveranstaltungen erm6glichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche T6tigkeitfelder und die probeweise Anwendung des Erlernenen. Sie k6nnen blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut.

Projektseminar (PRT):

Projektseminare sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterst6tzt durch Lehrende, eigenst6ndig gew6hlte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und F6higkeiten wissenschaftlicher Reflexion einge6bt werden.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie k6nnen die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit erg6nzen.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Der Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verkn6pft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Ma6gabe der Pr6fungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlusspr6fungen abgeschlossen. Der Fakult6tsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Pr6fungsordnung n6her ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die n6here Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakult6t bekannt gegeben.

(2) F6r die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand f6r die Pr6senzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschlie6lich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand f6r die Vorbereitung und Ablegung der Pr6fungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Pr6fung, f6r die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen k6nnen spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden. Die Einzelheiten zu den Arbeitsleistungen geben die Lehrenden sp6testens zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt. Gen6gt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung der Arbeitsleistungen erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht ber6cksichtigt.

§ 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte sind insgesamt 120 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte umfasst folgende Module:

- Modul I: Epochenvertiefung Mittelalter, 14 SP
- Modul II: Epochenvertiefung Neuzeit, 14 SP
- Modul III: Epochenvertiefung Moderne/Gegenwart, 14 SP
- Modul IV: Bildgeschichte, 14 SP
- Modul V: Theorie und Praxis der Museumskunde oder Denkmalpflege oder des Ausstellungswesens, 14 SP
- Modul VI Freie Wahl, 10 SP
- Modul VII: Künstlerische Techniken und Exkursionen, 10 SP
- Modul VIII: Forschungsorientierte Vertiefung, 14 SP
- Modul IX: Masterarbeit, 30 SP

Das Studium ist in folgende Phasen sowie Pflicht- und Wahlpflichtbereiche unterteilt:

- Vertiefung zu den kunsthistorischen Epochen und zur Bildgeschichte
 - zwei der Module I-III sind zu wählen
 - Modul IV (Bildgeschichte)
- Berufsorientierte praktische Qualifikation:
 - Modul V (Theorie und Praxis der Museumskunde oder Denkmalpflege oder des Ausstellungswesens)
 - Modul VI (Freie Wahl)
 - Modul VII (Künstlerische Techniken und Exkursion)
- Forschungsorientierte Vertiefung (Modul VIII)
- Modul IX (Masterarbeit)

(2) Der Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 21.11.2007 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 88/2007*) bis zum Ende des Sommersemesters 2014 fort. Alternativ können sie diese Studienordnung inklusive der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2014 tritt die Studienordnung vom 21.11.2007 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Studienordnung vom 21.11.2007 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 88/2007*) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul I: Epochenvertiefung Mittelalter			Studienpunkte: 14
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Vertiefung der fachspezifischen Grundkenntnisse der Geschichte von Formen und Funktionen künstlerischer Gestaltung im Mittelalter, i.d.R. auf die traditionellen Gattungen von Architektur, Malerei, Skulptur, Grafik und Kunsthandwerk bezogen. Methodologische, rezeptionshistorische und wissenschaftshistorische Aspekte kunsthistorischer Forschung werden im Rahmen der Arbeit an den Gegenständen verstärkt einbezogen. Die Vertiefung soll in die Lage versetzen, unter Einbeziehung neuester Forschung und interdisziplinärer Perspektiven auf die Gegenstände in Vorbereitung auf die Masterarbeit selbstständig Studienschwerpunkte zu setzen, Fragestellungen zu entwickeln und diese eigenständig wissenschaftlich forschend zu bearbeiten.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine (Von den Modulen I, II und III sind zwei zu wählen)</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
VL	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Mittelalterliche Kunst
SE oder UE	2-3	4 SP (i. d. R. 25-38 Stunden Präsenzzeit sowie bis 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Mittelalterliche Kunst
SE oder UE	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Mittelalterliche Kunst
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit von ca. 15 bis 18 Seiten 3 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester (Veranstaltungen können über zwei Semester verteilt besucht werden)	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	

Modul II: Epochenvertiefung Neuzeit			Studienpunkte: 14
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Vertiefung der fachspezifischen Grundkenntnisse der Geschichte von Formen und Funktionen künstlerischer Gestaltung der Neuzeit, i.d.R. bezogen auf Architektur, Malerei, Skulptur, Grafik und Kunsthandwerk, sowie der Geschichte von Kunsttheorie und der Sammlungsgeschichte. Methodologische, rezeptionshistorische und wissenschaftshistorische Aspekte kunsthistorischer Forschung werden im Rahmen der Arbeit an den Gegenständen verstärkt einbezogen. Die Vertiefung soll in die Lage versetzen, unter Einbeziehung neuester Forschung und interdisziplinärer Perspektiven auf die Gegenstände in Vorbereitung auf die Masterarbeit selbstständig Studienschwerpunkte zu setzen, Fragestellungen zu entwickeln und diese eigenständig wissenschaftlich forschend zu bearbeiten.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine (Von den Modulen I, II und III sind zwei zu wählen)</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
VL	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Kunst der Neuzeit
SE oder UE	2-3	4 SP (i. d. R. 25-38 Stunden Präsenzzeit sowie bis 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Kunst der Neuzeit
SE oder UE	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Kunst der Neuzeit
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit von ca. 15 bis 18 Seiten 3 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester (Veranstaltungen können über zwei Semester verteilt besucht werden)	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	

Modul III: Epochenvertiefung Moderne/Gegenwart			Studienpunkte: 14
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Vertiefung der fachspezifischen Grundkenntnisse von Bau- und Bildwerken vom Beginn der Moderne bis in die Gegenwart, bezogen auf die traditionellen Gattungen (Architektur, Maler, Skulptur, Kunstgewerbe) wie auf die künstlerischen Ausprägungen neuer Gattungen, bezogen auf neue Technologien (Fotografie, Film Video, digitale Medien) und die Sprengung der Gattungshierarchien der Moderne. Methodologische, rezeptionshistorische und medienspezifische Aspekte kunsthistorischer Forschung werden im Rahmen der Arbeit an den Gegenständen verstärkt einbezogen. Die Vertiefung soll in die Lage versetzen, unter Einbeziehung neuester Forschung und interdisziplinärer Perspektiven auf die Gegenstände in Vorbereitung auf die Masterarbeit selbstständig Studienschwerpunkte zu setzen, Fragestellungen zu entwickeln und diese eigenständig wissenschaftlich forschend zu bearbeiten.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine (Von den Modulen I, II und III sind zwei zu wählen)			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
VL	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Kunst der Moderne und Gegenwart
SE oder UE	2-3	4 SP (i. d. R. 25-38 Stunden Präsenzzeit sowie bis 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Kunst der Moderne und Gegenwart
SE oder UE	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Kunst der Moderne und Gegenwart
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit von ca. 15 bis 18 Seiten 3 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester (Veranstaltungen können über zwei Semester verteilt besucht werden)	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	

Modul IV: Bildgeschichte			Studienpunkte: 14
Lern- und Qualifikationsziele: Verstärkung der methodologisch-theoretischen, interdisziplinären Perspektivierung der Forschung und Problemfelder zu visuellen Artefakten in unterschiedlichen historischen und funktionalen, auch außerkünstlerischen Kontexten und Wissenskulturen unter Einbeziehung neuester fachübergreifender Debatten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
VL	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Bildgeschichte
SE oder UE	2-3	4 SP (i. d. R. 25-38 Stunden Präsenzzeit sowie bis 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Bildgeschichte
SE oder UE	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Bildgeschichte
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit von ca. 15 bis 18 Seiten 3 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester (Veranstaltungen können über zwei Semester verteilt besucht werden)	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul V: Theorie und Praxis der Museumskunde, der Denkmalpflege, des Ausstellungswesens oder der Ausstellungskritik			Studienpunkte: 14
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt vertiefende Kenntnisse der Theorie und Praxis kunsthistorischen Arbeitens, insbesondere in den Berufsfeldern Museumskunde, Denkmalpflege, Ausstellungswesen, Ausstellungskritik, Kunsthandel, Printmedien und elektronische Medien. Vor allem sollen die Kompetenzen im praxisbezogenen Umgang mit Bild- und Literaturdatenbanken, in Bezug auf den Einsatz technischer Medien für Forschung und Präsentation ausgebaut werden sowie Einblicke in berufsfeldspezifische Arbeits- und Organisationsabläufe gewonnen werden. Das Modul bietet die Möglichkeit zwischen einem berufsvorbereitenden <i>Praktikum</i> oder einer <i>Praxisorientierten Lehrveranstaltung</i> zu wählen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
SE oder UE	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Theorie und Praxis der Museumskunde/ Denkmalpflege/ Ausstellungswesen/ Ausstellungskritik
PR oder PL	4-6 Wo. oder 2	7 SP Praktikum im Umfang von 175-210 Stunden (4-6 Wochen) oder 7 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 150 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit (15-18 Seiten) oder Präsentation (30 Min.), 3 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester (Veranstaltungen können über zwei Semester verteilt besucht werden)	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul VI: Freie Wahl			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit sowohl einen Bereich des eigenen Fachs zu vertiefen, als auch Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Humboldt-Universität zu Berlin, einschließlich von Projektutorien und von Studierenden selbst organisierten Veranstaltungen, zu besuchen. Idealerweise lernen Studierende Themenstellungen anderer Fächer kennen, um auf diese Weise die eigenen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu erfahren. Im Rahmen dieses Moduls ist auch der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen möglich. Studierenden, die eine Promotion anstreben, wird empfohlen, innerhalb dieses Moduls die für eine Promotion im Fach Kunst- und Bildgeschichte vorausgesetzten Lateinkenntnisse zu erwerben.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
variabel	variabel	10 SP (variable Präsenzzeit sowie Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium)	Themenbereiche und Inhalte nach freier Wahl
Modulabschlussprüfung		keine Modulabschlussprüfung; Voraussetzung für die Vergabe der SP des Moduls ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	
Dauer des Moduls		studienbegleitend	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul VII: Künstlerische Techniken und Exkursion			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In der Veranstaltung des Seminars für künstlerisch-ästhetische Praxis sollen die Kenntnisse künstlerischer Techniken und Arbeitsformen vertieft und ggf. praktisch angewandt werden, um die Fähigkeiten zur formalen Analyse von Kunst sowie die Verankerung historischer Kenntnisse von künstlerischen Verfahren in ihrer Anwendung zu stärken. Die Exkursion dient der Vertiefung der Kenntnis von Bau- und Bildwerken, topographischen, stadträumlichen und gartenkünstlerischen Kontexten durch Anschauung, Beschreibung und Analyse vor Ort. Hinzu kommt die Auseinandersetzung mit berufsspezifischen Situationen vor Ort wie Denkmalschutz, Museums- und Ausstellungskonzeptionen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
Veranstaltungen des Seminars für künstlerisch-ästhetische Praxis	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Künstlerische Techniken
EX	-	3 SP (mind. 5 Tage)	Exkursion
Modulabschlussprüfung	Exkursionsreferat vor Ort oder Exkursionsbericht von ca. 10 Seiten, Abschluss des Moduls mit „bestanden / nicht bestanden“ 3 SP		
Dauer des Moduls	studienbegleitend		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul VIII: Forschungsorientierte Vertiefung		Studienpunkte: 14	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Hinführung auf die eigenständige Forschungsarbeit und der Setzung eines individuellen Schwerpunktes, in dem die bisher erworbenen fachlichen und methodischen Kenntnisse vertieft werden. Geübt wird die Fokussierung auf ein größeres Thema, die Erarbeitung von Arbeitsthesen, von interdisziplinär angelegten Forschungsberichten und die knappe Darstellung von Forschungsergebnissen. Das Studienprojekt bietet Raum für – auch von Studierenden selbst initiierte – Forschungsprojekte, in denen Fähigkeiten in der konzeptionellen Erarbeitung, Organisation, Durchführung und Darstellung erworben werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss der Module I-IV			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
SPJ	1	10 SP (i. d. R. 15 Stunden Präsenzzeit sowie 235 Stunden Projektbearbeitung)	Forschungsorientierte Projektarbeit
Modulabschlussprüfung	mündliche oder schriftliche Projektpräsentation (30 Min. bzw. 15-18 Seiten), Abschluss des Moduls mit „bestanden / nicht bestanden“ 4 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester (Veranstaltungen können über zwei Semester verteilt besucht werden)		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS		

Modul IX: Masterarbeit		Studienpunkte: 30	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie in der Lage sind, eine Problemstellung aus dem Bereich Kunst- und Bildgeschichte auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlich einzuordnen und in schriftlich angemessener Form darzustellen. Es wird empfohlen, die Masterarbeit im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen und zu diskutieren.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit: Abschluss der Module I bis V und VII, Nachweis der Teilnahme an Modul VIII, Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß PO 5§ (3)</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
-	-	30 SP (750 Stunden Bearbeitung der Masterarbeit)	Masterarbeit zu einem im Studiengang berührten Themenfeld
Modulabschlussprüfung		Masterarbeit im Umfang von ca. 65 Seiten (130.000 Zeichen)	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan, (mögliche Auslandssemester, bzw. im Ausland studierbare Module, sind grau hinterlegt)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
M I: Epochenvertiefung Mittelalter	VL 2 SWS, 3 SP SE/UE 2-3 SWS, 4 SP SE/UE 2 SWS, 4 SP MAP 3 SP			
M II: Epochenvertiefung Neuzeit	VL 2 SWS, 3 SP SE/UE 2-3 SWS, 4 SP SE/UE 2 SWS, 4 SP MAP 3 SP			
M III: Epochenvertiefung Moderne/Gegenwart (es sind 2 aus 3 Modulen zu wählen)	VL 2 SWS, 3 SP SE/UE 2-3 SWS, 4 SP SE/UE 2 SWS, 4 SP MAP 3 SP			
M IV: Bildgeschichte		VL 2 SWS, 3 SP SE/UE 2-3 SWS, 4 SP SE/UE 2 SWS, 4 SP MAP 3 SP		
M V: Theorie und Praxis der Museumskunde oder Denkmalpflege oder des Aus- stellungswesens			SE/UE 2 SWS, 4 SP PR 4-6 Wochen o. PL 2 SWS, 7 SP MAP 3 SP	
M VI: Freie Wahl		variabel, 10 SP keine MAP		
M VII: Künstlerische Techniken und Exkursio- nen		künstl.-ästth. Praxis 2 SWS, 4 SP EX mind. 5 Tage, 3 SP MAP 3 SP		
M VIII: Forschungsorientierte Vertiefung			SPJ 1 SWS, 10 SP MAP 4SP	
M IX: Masterarbeit				MA-Arbeit 30 SP

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 10. Januar 2011 die folgende Prüfungsordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte ist der Prüfungsausschuss Kultur- und Kunstwissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 2 akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 1 Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 2 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 2 weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 21. April 2011 befristet bis zum 30. September 2014 bestätigt.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte sind 120 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbstständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung

gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

- (2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
 - die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
 - die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte oder in einem Masterstudiengang Kunstgeschichte nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
 - die Module I bis V und VII abgeschlossen hat, und die Teilnahme an Modul VIII nachweisen kann,
 - Nachweise über die selbstständige Sprachverwendung Stufe B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) der englischen Sprache (entspricht dem Erwerb von Englischkenntnissen der 7.-12./13. Klasse) sowie einer weiteren modernen Fremdsprache der Stufe B1 (entspricht dem Erwerb von Sprachkenntnissen der 9.-12./13. Klasse bzw. 5.-10. Klasse bzw. 7.-10. Klasse) oder Latein Stufe A2 (entspricht mind. 4 Jahren in aufsteigenden Klassenstufen ab Klasse 5) vorlegen kann; über die Äquivalenz weiterer Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - eine Masterarbeit im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte oder in einem Masterstudiengang Kunstgeschichte nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren

und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 130.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt 4 Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

§ 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangswechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 21.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 88/2007) bis zum Ende des Sommersemesters 2014 fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung inklusive der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des

Sommersemesters 2014 tritt die Prüfungsordnung vom 21.11.2007 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung vom 21.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 88/2007) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form und Umfang der Prüfung
Wahlpflichtbereich des Faches¹			
I	Epochenvertiefung Mittelalter	14	Keine Zulassungsvoraussetzungen, Hausarbeit von ca. 15 bis 18 Seiten 3 SP
II	Epochenvertiefung Neuzeit	14	Keine Zulassungsvoraussetzungen, Hausarbeit von ca. 15 bis 18 Seiten 3 SP
III	Epochenvertiefung Moderne/ Gegenwart	14	Keine Zulassungsvoraussetzungen, Hausarbeit von ca. 15 bis 18 Seiten 3 SP
Pflichtbereich²			
IV	Bildgeschichte	14	Keine Zulassungsvoraussetzungen, Hausarbeit von ca. 15 bis 18 Seiten 3 SP
V	Theorie und Praxis der Museumskunde, der Denkmalpflege, des Ausstellungswesens oder der Ausstellungskritik	14	Keine Zulassungsvoraussetzungen, Hausarbeit (15-18 Seiten) oder Präsentation (30 Min.), 3 SP
VI	Freie Wahl	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen, keine Prüfung; Voraussetzung für die Vergabe der SP des Moduls ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
VII	Künstlerische Techniken und Exkursion	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen, Exkursionsreferat vor Ort oder Exkursionsbericht von ca. 10 Seiten, Abschluss des Moduls mit „bestanden / nicht bestanden“ 3 SP
VIII	Forschungsorientierte Vertiefung	14	Voraussetzung: Abschluss der Module I-IV, mündliche oder schriftliche Projektpräsentation (30 Min. bzw. 15-18 Seiten), Abschluss des Moduls mit „bestanden / nicht bestanden“ 4 SP
IX	Masterarbeit	30	Voraussetzungen: Abschluss der Module I bis V und VII, Nachweis der Teilnahme an Modul VIII, Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß PO §5 (3) Masterarbeit im Umfang von ca. 65 Seiten (130.000 Zeichen)

¹ Im Wahlpflichtbereich des Faches sind Module aus dem Angebot des Faches zu wählen. In den Wahlpflichtmodulen des Faches sind insgesamt 28 SP zu erwerben.

² Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 92 SP zu erwerben.